

Rechtssicherheit ist planbar

Die „Streitfreudigkeit“ der Patienten nimmt zu. Und was im Rahmen eines klärenden Gespräches zwischen Zahnarzt und Patient nicht bereinigt werden kann, landet vor Gericht.

| Simone Möbus

In einem solchen Fall wirken sich eine nachweisbare Patientenaufklärung und eine ordentliche Dokumentation der Behandlung für den Zahnarzt positiv auf die Beurteilung des Sachverhalts durch den Richter aus.

Ordnungsgemäße Aufklärung

Erfolgt eine zahnärztliche Behandlungsmaßnahme ohne vorherige Aufklärung und ausdrückliche Einwilligung des Patienten, erfüllt sie den Straftatbestand der Körperverletzung. Mit seiner Einwilligung verwandelt der Patient die Körperverletzung in eine legitime Heilbehandlungsmaßnahme. Jedoch ist diese unwirksam, wenn der Zahnarzt nicht zuvor umfassend aufgeklärt hat. Der Patient muss – vor Gericht – den Behandlungsfehler beweisen, der Zahnarzt eine ordnungsgemäße Aufklärung bzw. die Einwilligung des Patienten. Bei Gericht bekommt nicht immer derjenige Recht, der im Recht ist, sondern derjenige, der sein Recht auch beweisen kann. Die Beweislast ist insofern häufig entscheidend.

Ausführliche Dokumentation

Sowohl vertraglich als auch berufsrechtlich verpflichtet sich ein Zahnarzt zur umfassenden Dokumentation. Aus den Krankenunterlagen sollten daher alle relevanten Punkte der Anamnese, Diagnose, Therapie sowie sonstige Behandlungsmaßnahmen hervorgehen. Zudem müssen – laut Rechtsprechung – die Krankenunterlagen für den Patienten lesbar und nachvollziehbar sein. Allerdings besitzt der Patient keinen Anspruch auf Vorlage einer maschinengeschriebenen Abschrift der Unterlagen unter Aufschlüsselung der Kürzel der Facharzttausdrücke. Eine Dokumentation, die eindeutig nach therapeutischen Gesichtspunkten

und ordentlich geführt ist, gewinnt eine überragende Beweisfunktion vor Gericht. Nach gängiger Praxis können Unzulänglichkeiten in der Dokumentation im Haftpflichtprozess zur Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten führen.

Naturheilkundliche Behandlung

Die Abrechnung von naturheilkundlichen Behandlungsleistungen ist nicht eindeutig geregelt – weder im Gebührenverzeichnis der GOÄ noch in der GOZ. Dem Wortlaut nach unterliegen diese Leistungen nicht dem § 6 Abs. 2 GOZ, da Naturheilmethoden vor dem 1.1.1988 entwickelt wurden.

Eine Abrechnung über eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung bietet keine echte Lösung, da die naturheilkundliche Behandlung hier als nicht notwendige zahnärztliche Versorgung dargestellt wird. Dennoch bietet sie die rechtssicherste Abrechnungsmöglichkeit. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung muss das Verlangen des Zahlungspflichtigen eindeutig vorliegen, d.h. er muss diese Leistung anfordern. Dies entbindet den Zahnarzt jedoch nicht von seinen Beratungs-, Aufklärungs- und Dokumentationspflichten – inkl. der Vorstellung von Alternativen. Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ ist ein schriftlicher Heil- und Kostenplan (HKP), der von beiden Seiten unterzeichnet werden muss. Dieser HKP muss eine verständliche Beschreibung der einzelnen Leistungen sowie die frei zu vereinbarende jeweilige Pauschalvergütung enthalten. Hierbei sind allgemeine Grundsätze wie die Angemessenheit der Leistung und der Gegenleistung etc. zu beachten. ||



die autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mit Hilfe unseres Faxcoupons auf S. 8.